

## BEKANNTMACHUNG

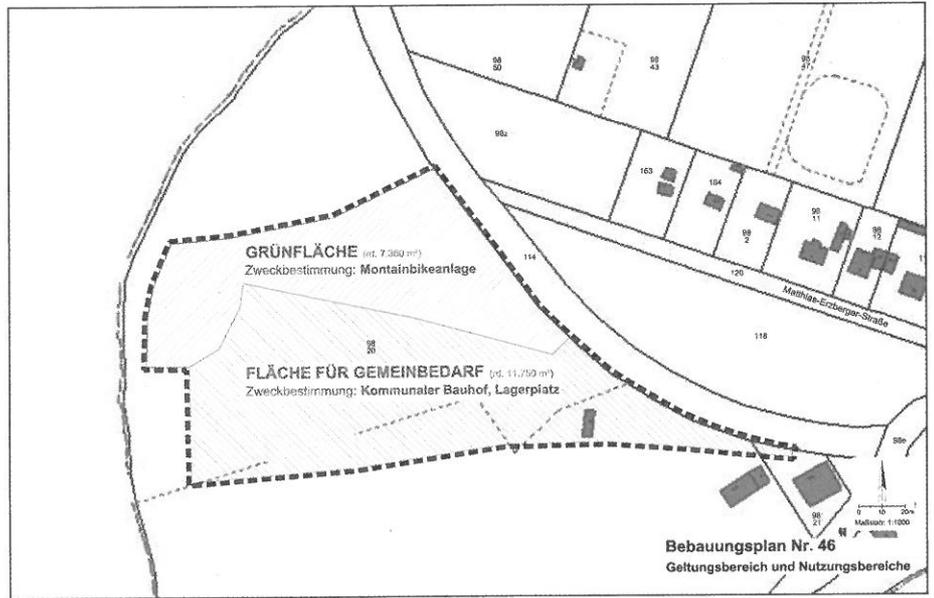
### Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46

#### „Nachnutzung Brachfläche am Gerichtsweg / Matthias-Erzberger-Straße“

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 46 „Nachnutzung Brachfläche am Gerichtsweg / Matthias-Erzberger-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Das Bebauungsplangebiet ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Dr. Schirmbeck, Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNG

### Satzung der Stadt Taucha über den Bebauungsplan Nr. 42

#### „Sicherung und Erweiterung des Gewerbestandortes der Fa. Schnoy sowie Neubau eines Wohnhauses“

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 mit Beschluss Nr. 2013/053 den Bebauungsplan Nr. 42 „Sicherung und Erweiterung des Gewerbestandortes der Fa. Schnoy sowie Neubau eines Wohnhauses“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Sicherung und Erweiterung des Gewerbestandortes der Fa. Schnoy sowie Neubau eines Wohnhauses“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

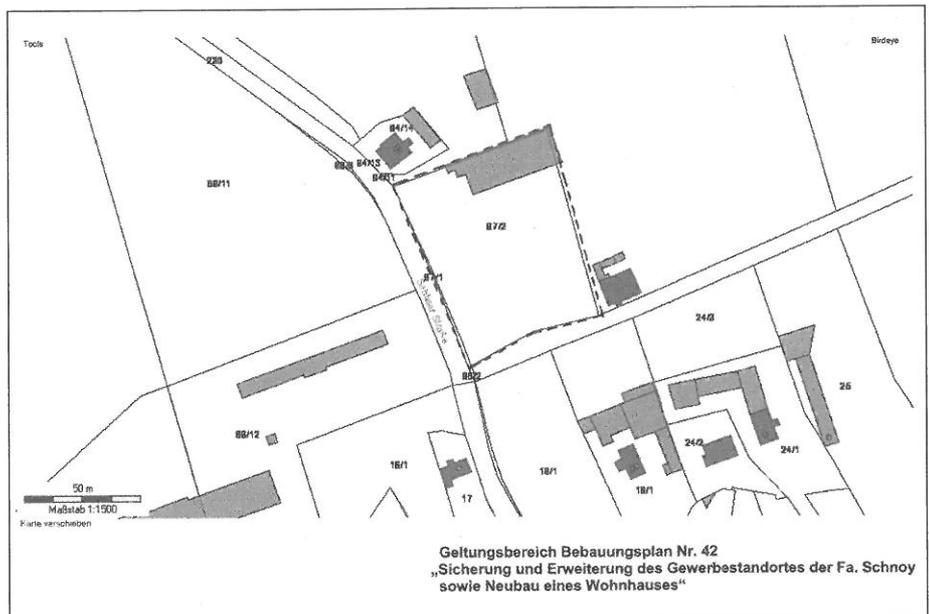
Der Bebauungsplan Nr. 42 „Sicherung und Erweiterung des Gewerbestandortes der Fa. Schnoy sowie Neubau eines Wohnhauses“, bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 13.12.2012, zuletzt angepasst und redaktionell überarbeitet am 11.07.2013 und die zugehörige Begründung vom 13.12.2012, redaktionell überarbeitet am 11.07.2013 sind in der Stadtverwaltung Taucha, Fachbereich Bauwesen, 3. Obergeschoss, Zimmer 303, Schloßstraße 13, 04425 Taucha niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

#### Hinweise:

Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.



Dr. Schirmbeck, Bürgermeister

Jeden Monat neu

# TAUCHAER STADTANZEIGER

Informationen, Nachrichten und Wissenswertes aus Ihrer Stadt